

-1-

24.05.85

K

Gesetzesbeschluß**des Deutschen Bundestages****Neuntes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungs-
förderungsgesetzes (9. BAföGÄndG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 137. Sitzung am 14. Mai 1985 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft (19. Ausschuß) - Drucksache 10/3280 - den von den Abgeordneten Daweke, Graf von Waldburg-Zeil, Nelle, Frau Rönsch, Schemken, Strube, Frau Dr. Wisniewski, Frau Männle, Rossmann, Dr. Rose und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Neuhausen, Dr.-Ing. Laermann, Frau Seiler-Albring, Frau Dr. Hamm-Brücher, Kohn, Baum und der Fraktion der FDP eingebrachten

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur
Änderung des Bundesausbildungsförderungs-
gesetzes (9. BAföGÄndG)

- Drucksache 10/2735 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 14.06.85**Initiativgesetz des Bundestages**

**Neuntes Gesetz zur Änderung des
Bundesausbildungsförderungsgesetzes (9. BAföGÄndG)**

B

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 24. Mai 1984 (BGBl. I S. 707), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird Absatz 6 wie folgt gefaßt:
„(6) Ausbildungsförderung wird nicht geleistet, wenn der Auszubildende
 1. einen Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach den §§ 41 bis 47 des Arbeitsförderungsgesetzes hat oder
 2. Leistungen nach § 44 Abs. 2a des Arbeitsförderungsgesetzes, nach den Regelungen der Länder über die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses oder von den Begabtenförderungswerken erhält.“
2. In § 11 Abs. 2 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:
„die Anrechnung erfolgt zunächst auf den als Darlehen zu leistenden Teil des Bedarfs.“
3. § 15 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.
4. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Satz 1 gilt nicht für den Zuschlag zum Bedarf nach § 13 Abs. 4.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
5. In § 18b Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „auf Antrag“ gestrichen.
6. In § 25 Abs. 4 wird die Textstelle „1 bis 3“ ersetzt durch die Textstelle „1, 3“.
7. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Überleitung“ durch das Wort „Übergang“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Textstelle „aufgrund der Überleitungsanzeige“ ersetzt durch die Textstelle „aufgrund der Mitteilung über den Anspruchsübergang“.

8. In § 39 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Bundeskasse Düsseldorf nimmt die Aufgaben der Kasse beim Einzug der Darlehen und deren Anmahnung für das Bundesverwaltungsamt wahr.“

9. In § 66a Abs. 4 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Auf Auszubildende, die

1. den Grundwehr- oder Zivildienst,
2. den Dienst als Soldat auf Zeit mit einer Dienstzeit von bis zu zwei Jahren,
3. den Dienst als Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfergesetz,
4. das freiwillige soziale Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres

geleistet, in unmittelbarem Anschluß hieran eine Ausbildung durchgeführt und vor dem 1. August 1983 die festgesetzte Förderungshöchstdauer nicht erreicht haben, finden auf besonderen Antrag die §§ 17 und 66a Abs. 3 in der am 31. Juli 1983 geltenden Fassung Anwendung.“

10. In § 68 Abs. 2 Nr. 1 wird nach den Worten „erreichbar ist“ die Textstelle „oder die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Nr. 2 erfüllt“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt — vorbehaltlich des Absatzes 2 — am 1. Juli 1985 in Kraft. Für Artikel 1 Nr. 2, 4 und 10 gilt dies mit der Maßgabe, daß die darin bestimmten Änderungen bei den Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1985 beginnen.

(2) Artikel 1 Nr. 9 tritt mit Wirkung vom 1. August 1983 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen bei allen Entscheidungen für Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 31. Juli 1983 beginnen.

24.05.85

B

K

Beschluß

des Deutschen Bundestages

zum

Neunten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungs-
förderungsgesetzes (9. BAföGÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 137. Sitzung am 14. Mai 1985 zu dem von ihm verabschiedeten Neunten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (9. BAföGÄndG) - Drucksachen 10/2735, 10/3280 - folgenden Entschließungsantrag angenommen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, bis Mitte 1988 einen Bericht über die Erfahrungen vorzulegen, die bis dahin mit der Altersgrenze in der Ausbildungsförderung gemacht worden sind.

— 1 —

14.06.85

C

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Neunten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (9. BAföGÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 552. Sitzung am 14. Juni 1985 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 14. Mai 1985 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.